

„ Hort im Grünen“



Schulstraße 12, 04720 Großweitzschen

☎ 03431 / 605943

E-Mail: hort@grossweitzschen.de

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.A. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Wir bitten Sie, bei **diesen Symptomen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Weitere zu beachtende Hygieneregeln der Einrichtung „Hort im Grünen“ Großweitzschen:

Zu den Hygieneregeln werden alle Schülerinnen und Schüler, Eltern und pädagogisches Fachpersonal aktenkundig belehrt.

Die Schüler der Klassen 1-4 bleiben nach der Schule, ab dem 18.05.2020 in Ihren festen Gruppen, Gruppenräumen und Gruppenerzieher. Die Nutzung der Toiletten, Garderoben, Speiseraum und der Außenbereich für das Freispiel sind strikt voneinander getrennt. Für Abzuholende Kinder sind Abholzonen eingerichtet. Die Informationstafel der Abholzonen für jede Klasse, ist ab 18.05.20 am Horteingang sichtbar. Die Eltern und Erzieherinnen tragen bei der Übergabe einen Mundschutz. Die Eltern machen sich durch klingeln am Horteingang bemerkbar, so dass durch Sichtkontakt der Erzieher die Kinder zur jeweiligen Abholzone bringen und den Eltern übergeben kann.

Die Kinder müssen sich, nach Betreten der Einrichtung die Hände waschen. Dabei wird auf einen Mindestabstand von 1,5 Meter geachtet. Die Kinder sind von den Eltern zu Hause, über die Hygienemaßnahmen im Hort zu belehren. Das pädagogische Fachpersonal übernimmt in der Einrichtung die Belehrung in den einzelnen Gruppen, ebenfalls aktenkundig.

Die Schüler werden dazu angehalten, während des Aufenthaltes im Freien einen Mund – Nasenschutz zu tragen. Der Mindestabstand auf Dauer, ist in diesem Alter beim Spielen nur schwer einzuhalten. In der Einrichtung wird weiterhin kein Mund – Nasenschutz getragen

und es besteht für die Kinder jederzeit die Möglichkeit diesen abzusetzen, wenn Unbehagen auftreten sollte.

Der Mundschutz soll jeden Tag gewaschen oder ausgewechselt werden.

Die Kinder werden in unserer Einrichtung auch durch bunte Plakate, die Hygieneregeln beinhalten daran erinnert, sich regelmäßig nach dem Toilettengang, vor dem Essen und nach dem Spielen im Freien, die Hände zu waschen.

Das Betreten der Einrichtung ist ab sofort, nur für die Kinder, Lehrer der Grundschule, Hortmitarbeiter und Träger der Einrichtung, sowie Reinigungspersonal gestattet.

Bitte geben Sie (beide Personensorgeberechtigten), die Bestätigung, dass Sie die Belehrung zur Kenntnis genommen haben und geben Sie Ihrem Kind , wenn es den Hort besucht bitte wieder mit.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Seltmann

Name des Kindes: _____

Ich / Wir habe (n) die Belehrung zum Corona – Virus und den entsprechenden Maßnahmen zur Kenntnis genommen.

Datum: _____

Unterschrift: (beide Personensorgeberechtigte)
